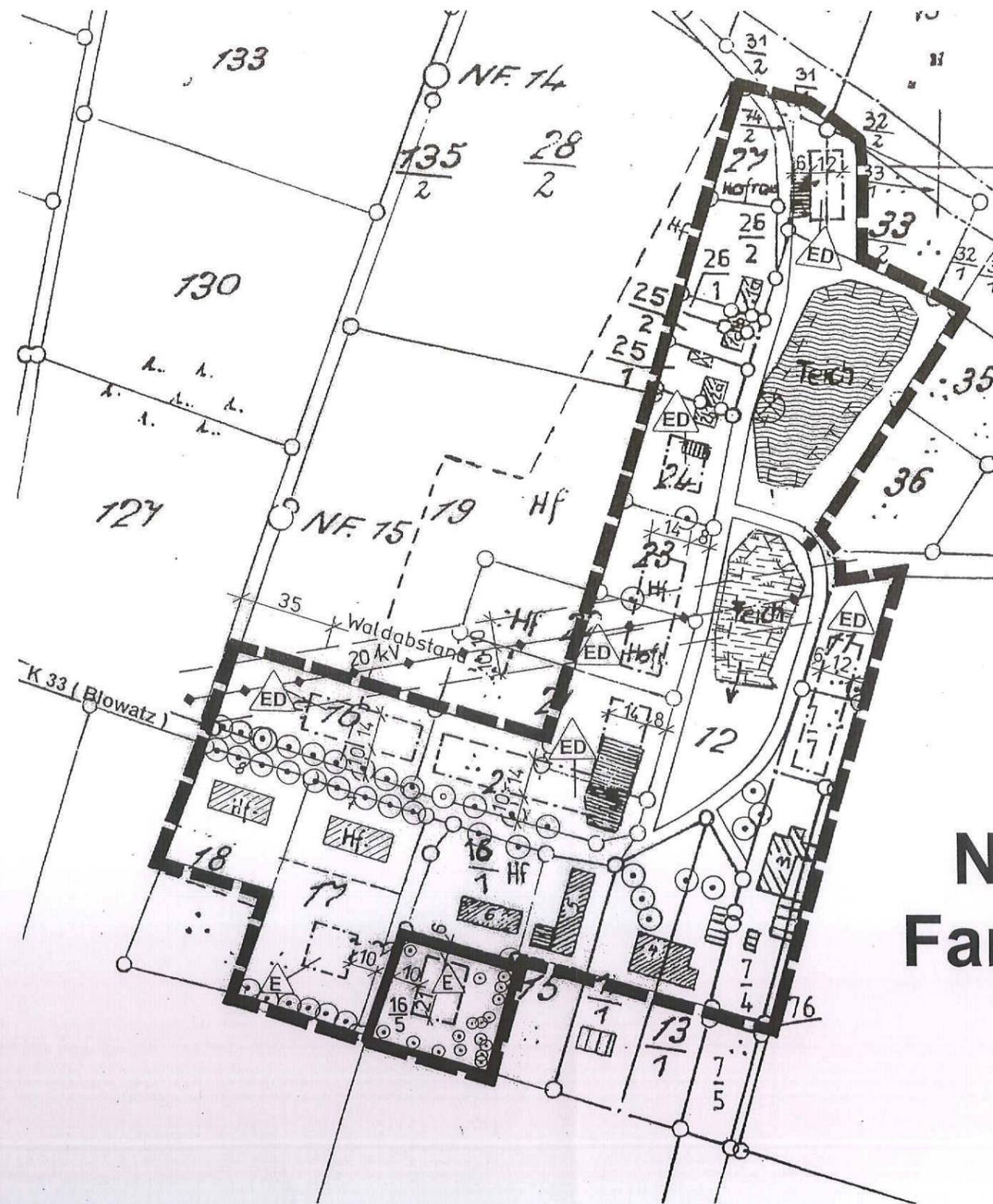


Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Ortsteil Neu Farpen“ der Gemeinde Neuburg

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB

Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Neuburg
Gemarkung Neu Farpen
Flur 1



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der 1. Änderung
- Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung
- Baugrenze
- nur Einzelhaus zulässig
- vorh. Flurstücksgrenze
- Nr. des Flurstückes
- zu erhaltende Bäume
- z.B. 10 Maßlinien mit Maßangabe

Es gelten weiterhin die inhaltlichen Festsetzungen und textlichen Hinweise der rechtskräftigen Satzung.

Neu Farpen

Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Ortsteil Neu Farpen“ der Gemeinde Neuburg

Präambel:
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.08.2012 folgende Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr.2 für das Gebiet des Ortsteils Neu Farpen, Flur 1, Flurstück- Nr. 16/5, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, erlassen.

- Verfahrensvermerke:**
- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.05.2012 bis zum 30.05.2012 erfolgt.
Neuburg, den **28. AUG. 2012**
Die Bürgermeisterin
 - 2 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neuburg, den **28. AUG. 2012**
Die Bürgermeisterin
 - 3 Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2012 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 mit Begründung gebilligt und gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Neuburg, den **28. AUG. 2012**
Die Bürgermeisterin
 - 4 Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung und Textteil sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.05.2012 bis zum 02.07.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 30.05.2012 bis zum 30.05.2012 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
Neuburg, den **28. AUG. 2012**
Die Bürgermeisterin
 - 5 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.08.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Neuburg, den **28. AUG. 2012**
Die Bürgermeisterin
 - 6 Die Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde am 23.08.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 23.08.2012 von der Gemeindevertretung gebilligt.
Neuburg, den **28. AUG. 2012**
Die Bürgermeisterin
 - 7 Die Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr.2 „Ortsteil Neu Farpen“ der Gemeinde Neuburg, bestehend aus Planzeichnung und Textteil Karte, wird hiermit am **20. SEP. 2012** ausgefertigt.
Neuburg, den **28. AUG. 2012**
Die Bürgermeisterin
 - 8 Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom **20. SEP. 2012** bis zum **20. SEP. 2012** durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des **19. SEP. 2012** in Kraft getreten.
Neuburg, den **20. SEP. 2012**
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Neuburg
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Ortsteil Neu Farpen“

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB